

Vorzimmer RP (RMFR)

GrundBuwV (z.U. 5, v.A RVP, RP z.K.)
28.8. *55.1* *6.R. mit 50*
28/08 *Ba 27.8.*

Von: Robin Kulpa <kulpa@duh.de>
Gesendet: Montag, 26. August 2019 18:39
An: Regierungspräsident (RMFR)
Cc: Jürgen Resch; Dr. Remo Klinger
Betreff: Antrag auf Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Fürth
Anlagen: 2019-08-26 Antrag auf Änderung des LRP Fürth.pdf; Anlage 1_Right-to-Clean-Air_Hintergrundpapier_Juli 2019.pdf ✓

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Bauer,

anbei übersende ich Ihnen unseren Antrag auf Änderung des Luftreinhalteplans zur Reduktion der Stickstoffdioxid-Belastung in Fürth.

Ich bitte um eine **kurze Eingangsbestätigung** Ihrerseits.

Telefonat in Fr. Berlin: hat keine Eingangsbestätigung geschickt -> bitte erledigen
le

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Robin Kulpa

Robin Kulpa | Projektmanager Verkehr und Luftreinhaltung

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 2400867-751 | Telefax: +49 30 2400867-19
E-Mail: kulpa@duh.de | www.duh.de | facebook.com/umwelthilfe | twitter.com/umwelthilfe | instagram.com/umwelthilfe |

DUH e.V. | BGF: J. Resch, S. Müller-Kraenner | Vorstand: Prof. Dr. H. Kächele, B. Jäkel, C.-W. Bodenstein-Dresler | AG Hannover VR 202112
Bank: VoBa Konstanz-Radolfzell | Kto. 210677216 | BLZ 692 910 00 | IBAN DE8969291000210677216 | BIC GENODE61RAD

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Deutsche Umwelthilfe e.V. nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie [hier](#).

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Regierung von Mittelfranken

Herrn Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident
Promenade 27
91522 Ansbach

Vorab per Fax an 0981 / 53-1206 und per E-Mail

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
resch@duh.de
www.duh.de

26. August 2019

Luftschadstoffbelastung Fürth (Luftreinhaltung)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

der gesetzlich vorgeschriebene Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 µg/m³ wird in Fürth mit 67 µg/m³ an der Erlanger Straße und 46 µg/m³ an der Schwabacher Straße im Jahr 2018 deutlich überschritten. Dieser Wert wurde durch eine Immissionsberechnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ermittelt und der Regierung von Mittelfranken sowie der Stadt Fürth mit Schreiben vom 03.05.2018 mitgeteilt. Die Deutsche Umwelthilfe hat dieses Schreiben im Wege einer Akteneinsicht erst kürzlich erhalten. Seitens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist keine offizielle Messstation in der Stadt Fürth gelistet. Es gibt aber keine Gründe, anzunehmen, dass die vorgenommenen Berechnungen nicht aussagekräftig sind.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den aktuellen Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen aus dem Jahr 2004 fortzuschreiben, um eine Grenzwerteinhaltung in Fürth noch schnellstmöglich sicherzustellen. Die bisherigen Fortschreibungen des Luftreinhalteplans beziehen sich ausschließlich auf das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg. Nach deutschem wie europäischem Recht sind Sie verpflichtet, einen Luftreinhalteplan aufzustellen, der alle geeigneten Maßnahmen enthält, um eine schnellstmögliche Grenzwerteinhaltung zu gewährleisten.

Wir beantragen daher,

für Fürth den geltenden Luftreinhalteplan unverzüglich so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Grenzwerte für NO₂ im gesamten Stadtgebiet

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsführer: Jürgen Resch, Sascha Müller-Kraenner
Vorstand: Prof. Dr. Harald Kächele, Burkhard Jäkel, Carl-Wilhelm Bodenstein-Dresler | VR: Hannover Nr. 202112
Geschäftskonto: Volksbank Konstanz-Radolfzell, IBAN: DE89 6929 1000 0210 6772 16, BIC: GENODE61RAD
Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln, IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02, BIC: BFSWDE33XXX

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Das DZI Spenden-Siegel ist das Gütesiegel für seriöse Spendenorganisationen.



enthält und fordern Sie auf, uns mitzuteilen welche konkreten Maßnahmen Sie eingeleitet haben, beziehungsweise vor diesem Datum einleiten werden, um kurzfristig eine Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte sicherzustellen.

Zur Bescheinigung des Antrags dem Grunde nach setzten wir Ihnen eine **Frist bis zum Freitag, den 27. September 2019.**

Bis dahin erbitten wir eine Antwort zu den geplanten Maßnahmen und eine grundsätzliche Zusage zur entsprechenden Änderung des Luftreinhalteplans. Die Verabschiedung des novellierten Plans hat dann innerhalb der dafür geltenden Verfahrensschritte kurzfristig bis spätestens zum **Freitag, den 29. November 2019** zu erfolgen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die derzeit laufenden 38 Klagen der DUH zur Einhaltung der Luftqualitätswerte in deutschen Städten und die zwischenzeitlich vorliegenden Urteile, die übereinstimmend eine spätestmögliche Einhaltung dieses für die Gesundheit der Bürger wichtigen Wertes zum Gesundheitsschutz bis zum Jahr 2020 entschieden haben.

Die DUH hält insbesondere nachfolgende Maßnahmen in Fürth für unverzichtbar, um ab dem 1. Januar 2020 eine sichere Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für das Dieselabgasgift NO₂ sicherzustellen:

1. Einführung eines Fahrverbotes für Diesel-Kraftfahrzeuge, die die Euro 6/VI-Labor-Grenzwerte für NO_x auf der Straße insbes. bei winterlichen Temperaturen nicht erreichen

Hauptursache für die hohe Belastung der Luft mit NO₂ an verkehrsnahen Wohn- und Arbeitssituationen in Fürth sind die Stickoxid-Emissionen aus dem Straßenverkehr, ganz überwiegend durch Diesel-Fahrzeuge. Messungen der DUH belegen, dass selbst moderne Euro 6 Diesel-Pkw pro km Fahrleistung ca. 50 Mal mehr Stickoxide emittieren als Euro 6 Benzin-Pkw.

Dass Beschränkungen des Straßenverkehrs mit dieselmotorenbetriebenen Fahrzeugen immense Minderungspotenziale beinhalten, zeigt das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer zur „Ermittlung von NO₂-Minderungspotenzialen für die Situation auf der Düsseldorfer Corneliusstraße/ Luftqualitätsstation DDCS“ von Mai 2016. Rechtliche Hindernisse zur Einführung solcher Fahrverbote bestehen nach Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 13. September 2016, Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 2017 und Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. Juli 2017 nicht nur nicht, sie sind angesichts des hohen Anteils der Herkunft der NO₂-Belastung aus Dieselmotoren sogar zwingend (siehe ebenfalls das Düsseldorfer Urteil). Dieselfahrverbote bedürfen demnach keiner neuen „Blauen Plakette“, sondern können auf der Basis der bestehenden StVZO durch das allgemeine Durchfahrtsverbotsschild für Kraftfahrzeuge (Vz 251) samt Zusatzschild „Gilt für Diesel“ festgesetzt werden. Eine weitere rechtliche Möglichkeit sieht das VG Stuttgart in der Nutzung der Beschilderung für Umweltzonen verbunden mit einem weiteren Zusatzschild, das Diesel-Fahrzeuge ausschließt. Ausnahmen vom Fahrverbot können entweder pauschal (für Polizei, Feuerwehr, andere Dienste) oder per Einzelfallprüfung erfolgen. Zudem



Das Projekt *Right to Clean Air* (LIFE15 GIE/DE/000795) wird im Rahmen des LIFE-Programms von der EU Kommission gefördert.

könnten Fahrzeuge freigestellt werden, deren Abgasreinigungssystem nachweislich zwischen -15 und +40 Grad Celsius Außentemperatur funktioniert und die in diesem Temperaturbereich die Euro 6 NOx Grenzwerte auch auf der Straße einhalten. Dazu gehören auch Fahrzeuge, die eine vom Kraftfahrtbundesamt zugelassene Hardware-Nachrüstung mit SCRT-System erhalten haben. Zwei der drei großen Pkw-Hersteller in Deutschland haben sich bereit erklärt die Kosten für eine solche Nachrüstung zu übernehmen. Für Handwerker- und Lieferfahrzeuge werden die Kosten zu 80 % aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Verkehr übernommen.

Auch das Argument der mangelnden Kontrollierbarkeit eines Fahrverbots für Dieselfahrzeuge mangels Kennzeichnung hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung widersprochen. Die Eintragung der „Kraftstoffart oder Energiequelle“ in der Zulassungsbescheinigung erlaubt schon heute eine eindeutige und schnelle Zuordnung.

2. Nachrüstung aller ÖPNV-Busse auf Euro VI Standard

Der überwiegende Teil der im ÖPNV eingesetzten Busse betrifft Euro III bis Euro V/EEV Fahrzeuge mit teilweise extremen NOx-Emissionen im realen Busfahrbetrieb (bis zu 16.000 mg NOx/km). Eine Komplett-Nachrüstung der Bestands-ÖPNV-Busse mit im Realbetrieb funktionierenden Partikel- und NOx-Filtersystemen (SCRT) ist binnen weniger Monate möglich und würde bereits eine messbare Reduktion der NO₂ Werte an Straßenabschnitten mit erhöhtem Busverkehr sicherstellen. Seit März 2018 fördert der Bund im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017-2020“ die Nachrüstungen von Diesel-Bussen im ÖPNV mit 80 Prozent der Kosten. Damit ist die Nachrüstung aller Diesel-Busse des ÖPNV ohne Finanzierungsvorbehalt umgehend möglich. Busse, die nicht dem EURO VI Abgas-Standard entsprechen, sollten ohne Ausnahme von der Einfahrt in die Umweltzone ausgeschlossen werden.

3. Nachrüstung aller Kommunalfahrzeuge

Die praktisch zu 100% von besonders abgasintensiven Dieselmotoren angetriebenen schweren Kommunalfahrzeuge wie Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge (< Euro VI) sind überwiegend in Städten unterwegs. Hardware-Nachrüstungen bei solchen Kommunalfahrzeugen sind effektiv, weil die Abgasemissionen aufgrund der höheren Leistung und des spezifischen Nutzungsprofils um ein Mehrfaches höher liegen als bei schmutzigen Diesel-Pkw. Mit einer Hardware-Nachrüstung lassen sich bis zu 85 Prozent der NOx-Emissionen dieser Fahrzeuge einsparen. Seit dem 1. Januar 2019 fördert das BMVI die Hardware-Nachrüstungen von schweren Kommunalfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen mit 80 Prozent der Kosten. Ausdrücklich zulässig ist die zusätzliche Förderung durch das Land mit weiteren 15 Prozent der Gesamtkosten. Pro Fahrzeug wird die Nachrüstung mit bis zu 15.000 € bezuschusst. Eine Nachrüstung aller Kommunalfahrzeuge auf den Euro VI Abgasstandard ist dank der Fördermittel des Bundes ohne Finanzierungsvorbehalt im Jahr 2019 möglich.



Das Projekt *Right to Clean Air* (LIFE15 GIE/DE/000795) wird im Rahmen des LIFE-Programms von der EU Kommission gefördert.

4. Umwelttaxis

Die Umstellung der Taxiflotte von derzeit fast ausschließlich Dieselantrieb auf spritsparende Taxis mit Gas-, Elektro- oder Benzin-Hybridantrieb (Umwelttaxis) stellt eine wichtige Maßnahme zur Luftreinhaltung dar. Hierbei genügt es nicht, den Austausch auf freiwilliger oder Anreizbasis anzustreben. Vielmehr muss die Flottenerneuerung auch ordnungsrechtlich unterlegt sein. Die DUH fordert ein kurzfristiges Verbot bzw. stark erhöhte Konzessionsabgaben bei der Neuzulassung von Diesel-Taxis sowie ein Bekenntnis von Stadt und Land, bei Taxinutzung ausschließlich "Umwelttaxis" anzufordern, um die Umstellung der Bestands-Taxiflotte zu beschleunigen.

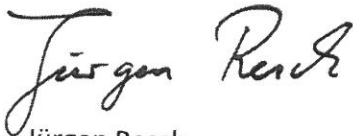
5. Weitere notwendige bzw. in Fürth mögliche Maßnahmen

Weitere Maßnahmenvorschläge haben wir in unserem Hintergrundpapier Klagen auf saubere Luft zusammengefasst, welches Sie im Anhang der per E-Mail gesendet Version dieses Schreibens finden.

Sollten Sie keine ausreichenden Änderungen des Luftreinhalteplans vornehmen wollen, behalten wir uns eine unverzügliche gerichtliche Durchsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmen vor.

Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch

Bundesgeschäftsführer



Das Projekt *Right to Clean Air* (LIFE15 GIE/DE/000795) wird im Rahmen des LIFE-Programms von der EU Kommission gefördert.